



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. Oktober 1964

Teil 111 Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 64	Anordnung über die Gründung der WB Lederwaren .....	473
18. 9. 64	Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (WB Binnenfischerei) .....	473
23. 9. 64	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	476
15. 9. 64	Anordnung Nr. 4 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser .....	476

### Anordnung über die Gründung der WB Lederwaren. Vom 16. September 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Lederwaren“ gegründet. Ihr Sitz ist Halle (Saale).

(2) Die WB Lederwaren ist juristische Person.

(3) Sie wird der Abteilung Textil—Bekleidung—Leder des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

#### § 2

Der Volkswirtschaftsrat legt fest, welche Betriebe der WB Lederwaren unterstellt werden.

#### § 3

(1) Die WB Lederwaren hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung die Spezialisierung und Konzentration der Produktion und den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Industriezweig durchzusetzen.

(2) Die WB Lederwaren ist bilanzierendes Organ für die Lederwarenproduktion der gesamten Volkswirtschaft entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen.\*

#### § 4

(1) Die Aufgaben der WB Lederwaren, ihre Pflichten und Rechte, werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der WB Lederwaren werden vom Volkswirtschaftsrat bestätigt.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (WB Binnenfischerei).

Vom 18. September 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1964 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei (nachstehend WB genannt) gebildet. Die WB ist das ökonomische Führungsorgan des Wirtschaftszweiges Binnenfischerei.

(2) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Cottbus. Die WB arbeitet ab 1. Januar 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Im Rechtsverkehr führt die WB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Binnenfischerei“, Sitz Cottbus.

(4) Die der WB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Personen.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die WB ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Binnenfischerei und Einrichtungen auf der Grundlage der Beschlüsse der sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Bilanzierung der Produktion des Wirtschaftszweiges nach Erzeugnisgruppen sowie der Einrichtungen entsprechend den zentralen staatlichen Planaufgaben; Übergabe des Planteiles